

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/16 S

L 8 SO 192/16 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 46 SO 54/16 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Braunschweig,
Naumburgstraße 25, 38124 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und
den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 1. August 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Braunschweig vom 13.6.2016 zurückgewiesen (*Beschluss vom 1.8.2016*). Dagegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 4.8.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) "Dienstaufsichtsbeschwerde" und "Widerspruch" eingelegt.
- 2 Ein Rechtsmittel gegen den bezeichneten Beschluss ist nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Für die möglicherweise erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde ist das BSG nicht zuständig.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

